

## **Merkblatt**

### **für die Halterinnen und Halter von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen**

Nach § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz sind Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsige Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger) von der Steuer befreit, solange diese Fahrzeuge ausschließlich

1. in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
2. zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,
3. zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden,
4. zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm oder
5. von Land- oder Forstwirtinnen beziehungsweise Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden

verwendet werden.

#### **Zu Nummer 1:**

Zu den begünstigten Betrieben gehören neben den Betrieben mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung auch Weinbaubetriebe, gärtnerische Betriebe und sonstige Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, wie beispielsweise Fischzuchtbetriebe, Binnenfischereibetriebe, Wanderschäfereien und Imkereien. Nicht dazu gehören jedoch Betriebe, die bewertungsrechtlich Gewerbebetriebe sind (zum Beispiel Handelsgärtnereien).

Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelkställe, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen werden.

Zu den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben gehören auch deren Nebenbetriebe (Verarbeitungs- und Substanzbetriebe). Nebenbetriebe sind Betriebe, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt und kein selbständiger Gewerbebetrieb sind.

Verarbeitungsbetriebe verwerten hauptsächlich die Erzeugnisse des land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetriebs durch Verarbeitung und liefern gegebenenfalls Rückstände für Fütterungszwecke an den Hauptbetrieb (zum Beispiel Brennereien, Molkereien, Brauereien, Mühlen, Sägewerke).

Substanzbetriebe - hierzu gehören unter anderem Ziegeleien, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben und Torfstiche – werden regelmäßig nur dann als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb angesehen, wenn die in den Substanzbetrieben gewonnenen Erzeugnisse ausschließlich im landwirtschaftlichen Hauptbetrieb verwendet werden und sie gegenüber der Landwirtschaft nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Dies gilt sinngemäß auch für die Verarbeitungsbetriebe, wie beispielsweise Brauereien und Mühlen.

Als Nebenbetriebe sind in der Regel nur solche Betriebe anzusehen, die auch bei der Feststellung des Einheitswertes als Nebenbetrieb eines land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetriebs behandelt worden sind.

Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist eine tatsächliche, nachhaltige Nutzung der Grundstücksflächen und deren Zweckbestimmung im Sinne einer wirtschaftlichen Betätigung erforderlich. Eine solche nachhaltige Nutzung ist nur dann gegeben, wenn die Grundstücke beziehungsweise deren Nutzung mit einem durchschnittlichen Haupteinwerbungsbetrieb der gleichen Nutzungsart verglichen werden können. Für diesen Vergleich ist die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beziehungsweise das Anbieten der erzeugten beziehungsweise erwirtschafteten Produkte und/oder Dienstleistungen in einem gewissen Umfang am Markt maßgeblich. Für eine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr ist es ausreichend, wenn die erzeugten Produkte Dritten gegenüber im Rahmen einer Gegenleistung angeboten und verwertet werden.

Eine Verwendung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ist gegeben, wenn die Zugmaschine von der Inhaberin beziehungsweise dem Inhaber des Betriebs gehalten und ausschließlich in ihrem beziehungsweise seinem Betrieb eingesetzt wird. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um typisch landwirtschaftliche Tätigkeiten (zum Beispiel Antrieb oder Ziehen landwirtschaftlicher Maschinen oder Geräte) oder um Tätigkeiten handelt, die auch in einem nichtlandwirtschaftlichen Betrieb vorkommen können (zum Beispiel Beförderung von Bedarfsgütern für den landwirtschaftlichen Betrieb).

Der Steuerbefreiung steht nicht entgegen, wenn eine Landwirtin beziehungsweise ein Landwirt ihre oder seine Zugmaschine einer anderen Landwirtin beziehungsweise einem anderen Landwirt zur Verwendung in deren beziehungsweise dessen landwirtschaftlichem Betrieb überlässt oder wenn er das Fahrzeug im Betrieb einer anderen Landwirtin oder eines anderen Landwirts verwendet (beispielsweise zum Pflügen oder Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Abnehmerin oder den Abnehmer).

Die Steuerbefreiung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Landwirtin beziehungsweise ein Landwirt land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse für andere (auch

Nichtlandwirtinnen beziehungsweise Nichtlandwirte) von einer örtlichen Sammelstelle zu einem Verwertungs- oder Verarbeitungsbetrieb (zum Beispiel Brennerei, Großmarkt) oder land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter vom Bahnhof oder einem im Bahnhofsbereich gelegenen Haupt- oder Zentrallager aus zur örtlichen Lagereinrichtung oder zum Lager eines gewerblichen Landhandelsunternehmens befördert. Der Umstand, dass auch Nichtlandwirtinnen beziehungsweise Nichtlandwirte vom Lager Waren beziehen, ist unbeachtlich. Unschädlich ist auch, wenn eine Landwirtin beziehungsweise ein Landwirt mit ihrer beziehungsweise seiner Zugmaschine Holz von einem forstwirtschaftlichen Betrieb aus zu einer Abnehmerin beziehungsweise einem Abnehmer befördert; hierbei ist es ohne Bedeutung, ob dies für eine andere Land- oder Forstwirtin beziehungsweise einen anderen Land- oder Forstwirt oder für ein gewerbliches Unternehmen geschieht.

#### **Zu Nummer 2:**

Als begünstigte Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe kommen nicht nur die typischen Arbeiten, wie beispielsweise Pflügen, Dreschen, Mähen oder Stallmiststreuen, sondern alle Lohnarbeiten in Betracht.

#### **Zu Nummer 3:**

Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe sind nur begünstigt, wenn sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden. Dabei müssen reine Beförderungsleistungen im Auftrag und für Rechnung einer Land- oder Forstwirtin beziehungsweise eines Land- oder Forstwirts erbracht werden. Die Aufspaltung einheitlicher Lieferungs- oder Kaufgeschäfte in einen Kauf- und einen Beförderungsvertrag wird nicht anerkannt.

Nicht unter die Befreiungsvorschrift fallen Zugmaschinen, die von landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften und von Landhandelsunternehmen im Rahmen ihrer Handelstätigkeit zur Beförderung land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Bedarfsgüter von oder zu land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden.

#### **Zu Nummer 4:**

Die Beförderung von Milch, Magermilch, Molke und Rahm ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ohne Einschränkung begünstigt. Wo die Fahrt beginnt oder endet, ist für die Anwendung der Befreiungsvorschrift nicht relevant. Die Steuerbefreiung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass auf dem Rückweg von einer Molkerei Milcherzeugnisse befördert werden.

## **Zu Nummer 5:**

Steuerbefreiung kommt auch in Betracht, wenn die vorne angegebenen Fahrzeuge von Land- oder Forstwirtinnen beziehungsweise Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwendet werden. Zur Pflege öffentlicher Grünflächen gehören alle Arbeiten, die zu ihrem Erhalt und zur Verschönerung erforderlich sind, nicht jedoch Arbeiten zur Erweiterung oder Vergrößerung der Grünflächen. Zur Straßenreinigung gehören Arbeiten, die zur Sauberhaltung und zum Streuen im Winterdienst öffentlicher und nichtöffentlicher Straßen und Wege notwendig sind.

## **Antragsverfahren**

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz ist antragsgebunden.

Die Anträge sind schriftlich

- zum Zeitpunkt der Zulassung eines Fahrzeugs bei den Zulassungsbehörden oder
- zu jedem späteren Zeitpunkt beim zuständigen Hauptzollamt

zu stellen. Antragsformulare erhalten Sie beim zuständigen Hauptzollamt oder auf der Internetseite der Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Daneben besteht die Möglichkeit, nach Registrierung im Bürger- und Geschäftskundenportal der Zollverwaltung auf [www.zoll-portal.de](http://www.zoll-portal.de) die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz online zu beantragen.

## **Verwendung des Fahrzeugs**

Eine in Anspruch genommene Steuerbefreiung bleibt bestehen, solange das Fahrzeug ausschließlich zu den begünstigten Zwecken verwendet wird.

Die Benutzung eines nach § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz befreiten Fahrzeugs zu nach einer anderen Befreiungsvorschrift begünstigten Zwecken ist für die Steuerbefreiung unschädlich.

Die Benutzung eines nach § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz befreiten Fahrzeugs für nicht begünstigte Zwecke (zweckfremde Benutzung) steht der Steuerbefreiung entgegen und löst die Steuerpflicht für mindestens einen Monat aus. Dies gilt auch, wenn es sich um eine einmalige nichtbegünstigte Nutzung handelt.

Eine zweckfremde Benutzung liegt insbesondere vor, wenn

- eine Landwirtin beziehungsweise ein Landwirt ihre beziehungsweise seine Zugmaschine zu Güterbeförderungen und Fuhrleistungen verwendet, die nicht für

land- oder forstwirtschaftliche Betriebe ausgeführt und bei denen keine land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnisse oder Bedarfsgüter, sondern andere Güter befördert werden (zum Beispiel der Transport von Baumaterial für eine Nichtlandwirtin beziehungsweise einen Nichtlandwirt)

- eine Landwirtin beziehungsweise ein Landwirt für einen eigenen nicht-landwirtschaftlichen Betrieb Güter befördert (zum Beispiel Getränke für die Gaststätte);
- wenn eine Landwirtin beziehungsweise ein Landwirt ihre beziehungsweise seine Zugmaschine oder ihren beziehungsweise seinen Anhänger einer anderen Person zu nichtbegünstigten Zwecken entgeltlich oder unentgeltlich überlässt;
- mit einer Zugmaschine Personen entgeltlich oder unentgeltlich zu nicht begünstigten Zwecken befördert werden;
- die Pflege von öffentlichen Grünflächen im Auftrag von Privatpersonen oder von Behörden oder Organisationen anderer Gebietskörperschaften (zum Beispiel Bund und Bundesland) durchgeführt werden.

### **Anzeigepflicht**

Fallen für ein begünstigtes Fahrzeug die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg beziehungsweise wird es vorübergehend zu nicht begünstigten Zwecken benutzt, hat die Halterin beziehungsweise der Halter des Fahrzeugs dies dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, § 7 Absatz 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung.

Die Verletzung der Anzeigepflicht kann von der zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 378 der Abgabenordnung oder Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung geahndet werden.

### **Folgen der zweckfremden Benutzung**

Wird ein nach § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz befreites Fahrzeug zu nicht begünstigten Zwecken benutzt, ist die Steuer für die Dauer der zweckfremden Benutzung, mindestens jedoch für einen Monat, zu entrichten.

### **Weitere Informationen**

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer:

Telefon-Nummer: +49 351 44834-550

E-Mail: [info.kraftst@zoll.de](mailto:info.kraftst@zoll.de)

De-Mail: [auskunft-zoll.gzd@zoll.de-mail.de](mailto:auskunft-zoll.gzd@zoll.de-mail.de)